



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2022-CE-295

Wirtschaftliche Entwicklung in der Peripherie

Urheber:	Cotting Charly / Gaillard Bertrand
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	1
Einreichung:	24.08.2022
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	25.08.2022
Antwort des Staatsrats:	26.06.2023

I. Anfrage

Mit verschiedenen Instrumenten unterstützt der Kanton Freiburg aktiv das Entstehen neuer Unternehmen sowie die Niederlassung auf dem Kantonsgebiet von Unternehmen, die ausserhalb seiner Grenzen tätig sind. Zu diesen Instrumenten gehören insbesondere die aktive Bodenpolitik sowie verschiedene Hilfen, die die Wirtschaftsförderung des Kantons leisten kann. Wir begrüssen das Vorhandensein dieser Instrumente.

Die kantonale und kommunale Raumplanung unterliegt den Bundesgesetzen. In Übereinstimmung mit diesen werden ein kantonaler Richtplan (KantRP) und darauf Ortspläne (OP) ausgearbeitet. Inzwischen gibt es auch regionale Richtpläne (RegRP).

Die Gemeinden wurden anhand verschiedener Kriterien in Kategorien eingeteilt. Zu den Kriterien gehören insbesondere die Verkehrsachsen und die Anbindung an den öffentlichen Verkehr. So dürfen in Gemeinden, die in der Kategorie D oder höher eingestuft sind, weder neue Gewerbe- oder Industriezonen ausgeschrieben noch bestehende erweitert werden.

In diesem Zusammenhang müssen auch die jüngsten Stellungnahmen bei der Vernehmlassung der regionalen Richtpläne beachtet werden. Die Projekte für eine dynamische Verwaltung der Arbeitszonen mit einer Reserve für die Industriezone scheinen in Frage gestellt zu werden.

Viele periphere Gemeinden haben auf ihrem Gebiet alteingesessene Unternehmen des primären und sekundären Sektors, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder der Herkunft ihrer Rohstoffe einen unbestreitbaren Bezug zu ihrem Standort haben.

Diese Unternehmen sind oft Teil des lokalen Gefüges, bieten Arbeitsplätze vor Ort und schaffen Wertschöpfung ausserhalb der Zentren. Manchmal benötigen sie Land für eine moderate Expansion, können aber keinen vollständigen Standortwechsel ins Auge fassen, weil dieser ihre Lebensfähigkeit in Frage stellen könnte.

Dem ist anzufügen, dass ein Standortwechsel in eine verfügbare Industriezone bei einem Teil dieser Unternehmen zu Belästigungen führen könnte, die mit dem neuen Standort nicht vereinbar wären (z. B. Biogas, Schweinezucht, Sägewerk, Recycling).

Wir sind der Ansicht, dass diese eingesessenen Unternehmen genauso viel Aufmerksamkeit verdienen wie das Ansiedeln neuer Unternehmen. Unternehmen, die weder an ihrem aktuellen Standort expandieren noch in eine Industrie- oder Gewerbezone umzusiedeln können, sehen zum Teil schwierige Zeiten auf sich zukommen.

Gestützt auf die obigen Ausführungen stellen wir dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Welche Massnahmen kann die Regierung in Betracht ziehen, um eine massvolle Entwicklung dieser Unternehmen zu ermöglichen, die ein wichtiger Teil des Freiburger Wirtschaftsgefüges sind?
2. Gibt es Mittel und Wege, um eine begrenzte Erweiterung ausserhalb der Industriezonen zu ermöglichen, die in den verschiedenen Richtplänen und Ortsplänen vorgesehen sind?
3. Sollte der Kanton nicht einen Mechanismus für den Austausch von Zonen vorsehen, der eine gewisse Flexibilität für eine pragmatische Lösung der genannten Probleme ermöglicht?

II. Antwort des Staatsrats

Die Grossräte Cotting und Gaillard sind der Ansicht, dass bestimmte Unternehmen des Kantons, die sich in «peripheren» Gemeinden befinden und hauptsächlich mit dem primären und sekundären Sektor verbunden sind, vom Kanton nicht ausreichend unterstützt werden und in gewissen Fällen nicht in der Lage sind, sich an ihrem aktuellen Standort zu entwickeln oder an einen geeigneteren Ort umzusiedeln.

Einleitend möchte der Staatsrat klarstellen, dass es aus raumplanerischer Sicht keine peripheren Gemeinden gibt. Wie in der Antwort auf die Anfrage der Grossräte Fahrni und Barras (2022-CE-399) erwähnt, weist die Siedlungsstrategie des kantonalen Richtplans allen besiedelten Sektoren des Kantons ein Potenzial für Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum zu. Dabei müssen alle Regionen, die gewünschte Stärkung des Kantonszentrums und der Regionalzentren, die Entwicklung der geplanten Verkehrsinfrastrukturen für den Güter- und den Personenverkehr, die vorhandenen unbebauten Reserven in den Bauzonen und die bestehende Wirtschaftsstruktur berücksichtigt werden.

Was die Arbeitszonen betrifft, so hat sich der Kanton dafür entschieden, den Regionen die Verantwortung für die Festlegung einer Strategie für die Verwaltung ihrer Arbeitszonen zu übertragen, wobei die Strategie selbstredend die im kantonalen Richtplan festgelegten Grundsätze beachten muss. Die Bestimmung der Region als massgebende Ebene entspricht dem Bundesrecht, sehen die am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) doch vor, dass die Dimensionierung von Arbeitszonen mindestens auf regionaler Ebene erfolgen muss. Die Gemeinde ist mit anderen Worten nicht mehr die raumplanerische Referenz für die Festlegung des Arbeitszonenbedarfs.

Der definierte Arbeitszonenbedarf und die Kriterien, die für deren Planung erfüllt sein müssen, basieren auf einer Studie der Communauté d'études pour l'aménagement du territoire (CEAT), die 2015 von der Wirtschaftsförderung in Auftrag gegeben worden war. In dieser Studie wird festgestellt, dass der Bedarf an unbebauten Arbeitszonen kantonsweit 400 ha beträgt (auf die Regionen des Kantons aufzuteilen). Mit der Genehmigung des 2019 überarbeiteten kantonalen

Richtplans akzeptierte der Bundesrat diese Bilanz und die vom Kanton vorgeschlagene Stabilitätsregelung, die davon ausgeht, dass die derzeit rechtskräftig ausgeschiedenen Reserven dem Bedarf für einen Zeithorizont von 15 Jahren entsprechen. Um eine sorgfältige Verwaltung der Arbeitszonen auf kantonaler Ebene sicherzustellen, hat der Bund den Umfang der legalisierten Arbeitszonen im Kanton für die gesamte Geltungsdauer des kantonalen Richtplans auf maximal 1480 ha begrenzt, was der legalisierten Fläche entspricht, die in der eidgenössischen Bauzonenstatistik von 2017 identifiziert wurde.

Insgesamt stehen im Vergleich zu den oben genannten Bedürfnissen genügend unbebaute Arbeitszonen zur Verfügung. Wie von den Verfassern der Anfrage erwähnt, sind die Regionen dabei, in ihren regionalen Richtplänen eine Strategie zu entwickeln und bei Bedarf Reserven an unbebauten Gebieten, die schlecht gelegen oder nicht einsetzbar sind, zu verlegen. Diese Reserven, die die jeder Region im kantonalen Richtplan zugewiesene Quote nicht überschreiten dürfen, müssen den verschiedenen Arten von Arbeitszonen gemäss der im Thema T104 «Typologie und Dimensionierung der Arbeitszonen» des kantonalen Richtplans festgelegten Typologie zugewiesen werden. Die Kategorie «übrige Arbeitszonen» ist der Entwicklung bestehender, lokal ausgerichteter Unternehmen gewidmet. Für die Ansiedlung neuer Unternehmen oder von im Kanton ansässigen Unternehmen, die an ihrem aktuellen Standort nicht expandieren können, müssen unbebaute Reserven in den kantonalen und regionalen Arbeitszonen geplant werden.

Der im kantonalen Richtplan vorgesehene Mechanismus bietet eine Lösung für den von den Grossräten Cotting und Gaillard hervorgehobenen Bedarf, da er die Erweiterung im Ortsplan einer Arbeitszone, die Unternehmen mit eher lokalem Charakter gewidmet ist, ermöglicht, soweit das Erweiterungsverfahren mit einem Baubewilligungsverfahren koordiniert wird. Die Region muss einen Teil ihrer regionalen Reserve für Zonen dieser Kategorie bereitgestellt haben, damit der Kanton solche Projekte genehmigen kann; sie muss die entsprechenden Flächen jedoch nicht räumlich festgelegt haben. Darüber hinaus müssen alle Erweiterungen von Bauzonen, einschliesslich Arbeitszonen, innerhalb des Siedlungsgebiets liegen, das auf der Übersichtskarte des kantonalen Richtplans ausgewiesen ist. Die Regionen haben die Möglichkeit, über ihren regionalen Richtplan bei der ersten Änderung nach Inkrafttreten des kantonalen Richtplans Anpassungen des Siedlungsgebiets vorzuschlagen, sofern die vorgeschlagenen Änderungen mit den Grundsätzen des Bundesgesetzes und den im kantonalen Richtplan festgelegten Kriterien übereinstimmen.

1. Welche Massnahmen kann die Regierung in Betracht ziehen, um eine massvolle Entwicklung dieser Unternehmen zu ermöglichen, die ein wichtiger Teil des Freiburger Wirtschaftsgefüges sind?

Die Umsetzung des Themas T104 «Typologie und Dimensionierung der Arbeitszonen» und der regionalen Richtpläne ermöglicht eine moderate Entwicklung von lokal ausgerichteten Unternehmen, wenn ein konkretes Projekt vorliegt.

2. Gibt es Mittel und Wege, um eine begrenzte Erweiterung ausserhalb der Industriezonen zu ermöglichen, die in den verschiedenen Richtplänen und Ortsplänen vorgesehen sind?

Die Erweiterung von Arbeitszonen muss den Grundsätzen des oben genannten Themas T104 entsprechen und mit den regionalen Strategien, die derzeit entwickelt werden, übereinstimmen. Soweit die Region einen Teil der ihr zugeteilten Quote für die Entwicklung dieser Kategorie von Arbeitszonen reserviert hat, ist eine Erweiterung möglich, wenn ein konkretes Projekt vorliegt (Baubewilligungsgesuch, das gleichzeitig mit dem Einzonungsdossier erstellt wird). Ausserhalb des

Siedlungsgebiets und über die der Region zugewiesene Quote hinaus kann keine Erweiterung von Arbeitszonen in Betracht gezogen werden.

3. *Sollte der Kanton nicht einen Mechanismus für den Austausch von Zonen vorsehen, der eine gewisse Flexibilität für eine pragmatische Lösung der genannten Probleme ermöglicht?*

Die Regionen verwalten die Arbeitszonen im Rahmen ihrer regionalen Richtpläne. Die Region kann schlecht gelegene Zonen oder zu grosse Reserven in Gebieten bestimmen, in denen nur wenig Nachfrage besteht, aber der kantonale Richtplan verpflichtet sie nicht dazu. Der Rahmen wird vom Kanton vorgegeben, doch müssen die Lösungen auf regionaler Ebene gefunden werden. Die geografische Verteilung der regionalen Quote für Arbeitszonen ist eine regionale Aufgabe. Mehrere Regionen haben bereits mit den entsprechenden Arbeiten begonnen. Eine Überprüfung der durch den kantonalen Richtplan zugewiesenen Quote kann von der Region im Rahmen einer Änderung ihres regionalen Richtplans vorgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass sich die Gegebenheiten während der Geltungsdauer des regionalen Richtplans wesentlich verändert haben.

Der Staatsrat möchte abschliessend noch klarstellen, dass die Aussage im dritten Absatz der Anfrage, wonach die ÖV-Erschliessungsgüteklasse D für die Erweiterung von Arbeitszonen nicht ausreicht, so nicht stimmt. Vielmehr ist es so, dass die ÖV-Erschliessungsgüteklasse D genügt, ist dies doch laut kantonalem Richtplan das Minimum für die Erweiterung jeglicher Bauzone. Einzig für die Erweiterung von strategischen Sektoren wird eine höhere ÖV-Erschliessungsgüteklasse (Erschliessungsgüteklasse C) verlangt.

Auch wenn der Ball heute in erster Linie bei den Regionen liegt, die derzeit intensiv daran arbeiten, einen kohärenten regionalen Richtplan auszuarbeiten, ist der Staatsrat der Ansicht, dass die Akteure, die von der Entwicklung der Aktivitäten auf dem Kantonsgebiet betroffen sind, den gesamten Handlungsspielraum, der im RPG vorgesehen ist, nutzen können. Entgegen den Behauptungen in der Anfrage erhalten lokal ausgerichtete Unternehmen sehr wohl die nötige Aufmerksamkeit und verfügen über konkrete Lösungen, um vernünftig zu wachsen.